

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz  
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8106, 20/8267 Nr. 2.2 –**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung  
und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung  
der Chemikalien-Verbotsverordnung**

### **A. Problem**

Die rechtzeitige Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ ist gefährdet. Dieser Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 3 beitragen, „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Zielvorgabe 11.6 beitragen, „bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf zu senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung“.

### **B. Lösung**

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Ablehnung oder Änderung der Verordnung.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) der Verordnung auf Drucksache 20/8106 zuzustimmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

- „1. Der Deutsche Bundestag begrüÙt die Entscheidung der Bundesregierung, die Änderungen an der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) auf die 1:1-Umsetzung zur Erfüllung europarechtlicher Vorgaben zu beschränken und zeitliche Übergangsregelungen vorzusehen, wo dies europarechtlich möglich ist. Der Bundestag bittet die Bundesregierung, den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages entsprechend eine fristgerechte und nachhaltige Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen sicherzustellen und Vorschläge für die dafür nötigen Anpassungen an Regelungen möglichst frühzeitig vorzulegen.
2. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass die Anpassungen mit Bezug zur Begrenzung der Emissionen im Jahresmittel (§ 10) eine erforderliche Maßnahme zur Einhaltung der, in der 43. BImSchV verankerten, europarechtlichen Verpflichtungen zur Reduktion der Gesamtemissionen von Stickstoffoxiden sind. Der Bundestag nimmt ferner die Einschätzung der Bundesregierung zur Kenntnis, wonach die Streichung der bisherigen Ausnahme wegen der europarechtlich gebotenen Anpassung der Tagesmittelwerte und der neu geschaffenen Möglichkeit den Wert stets auf den tatsächlichen Sauerstoffgehalt zu beziehen (§ 17 Absatz 4) im Regelfall auch für bestehende Anlagen sowie Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder weniger mit vertretbarem Zusatzaufwand einzuhalten ist. Er begrüÙt die Regelung der Verordnung, wonach die Streichung der Ausnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Jahresmittelwertes für bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt ab dem 4. Dezember 2025 und von 50 Megawatt oder weniger erst ab dem 4. Dezember 2028 wirksam werden und den Betreibern damit notwendige Zeit zur Anpassung eingeräumt wird. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern auf eine bundeseinheitliche Anwendung der Ausnahmemöglichkeiten des § 24 der 17. BImSchV hinzuwirken, um Härtefälle zu vermeiden und sachgerechte Lösungen für bestehende Anlagen zu finden, die im Einzelfall den Jahresmittelwert nicht einhalten können oder eine längere Übergangszeit benötigen.
3. Der Deutsche Bundestag begrüÙt, die Regelung in Anlage 6 und die ergänzende Klarstellung in der Begründung, wonach beim Vollzug der 17. BImSchV die Pflicht zur Einführung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems im Sinne des § 4 Absatz 1 auch durch ein nach ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystems, welches die Anlage umfasst, erfüllt wird und es nicht Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörden ist, ein Umweltmanagementsystem auf die Erfüllung der in der Anlage genannten Merkmale zu prüfen. Er bittet die Bundesregierung gemeinsam mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) durch Hinweise eine entsprechende bundeseinheitliche Vollzugspraxis, welche den Aufwand für Betreiber

und Behörden so gering wie möglich hält, zu gewährleisten. Diese Hinweise für den Vollzug der 17. BImSchV sollten zudem einheitliche Richtlinien für den Umgang mit verfahrensrechtlichen Fragen umfassen, die sich beim Vollzug der Übergangsregelungen stellen.

4. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung auf Grundlage wissenschaftlicher Analysen zu prüfen, ob und welcher Anpassungsbedarf an der 17. BImSchV im Hinblick auf die mögliche Implementierung einer Carbon-Capture-Readiness von Abfallverbrennungsanlagen besteht, um eine verlässliche Planungsgrundlage für CC-Anlagen zu schaffen.“

Berlin, den 11. Oktober 2023

#### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

**Harald Ebner**  
Vorsitzender

**Daniel Rinkert**  
Berichtersteller

**Anja Karliczek**  
Berichterstellerin

**Tessa Ganserer**  
Berichterstellerin

**Nils Gründer**  
Berichtersteller

**Dr. Rainer Kraft**  
Berichtersteller

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstellerin

## **Bericht der Abgeordneten Daniel Rinkert, Anja Karliczek, Tessa Ganserer, Nils Gründer, Dr. Rainer Kraft und Amira Mohamed Ali**

### **I. Überweisung**

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/8106** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 20/8267 Nr. 2.2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Der vorliegende Entwurf einer Artikelverordnung setzt die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55) in nationales Recht um. Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) zwingend erforderlich. Die Anpassungen in der 17. BImSchV mit Bezug zu § 10 zur Begrenzung der Emissionen im Jahresmittel tragen gleichzeitig dazu bei, die in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe zu erfüllen. Darüber hinaus sind die Anpassungen ein Beitrag zur EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber, die das Ziel verfolgt, die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, in das Wasser und in den Boden zu minimieren und gegebenenfalls zu beseitigen. Durch die neu aufgenommenen europarechtlichen Vorgaben zur Energieeffizienz wird eine weitere Steigerung der Energieeffizienz, einzelbetrieblich wie insgesamt, erwartet.

### **III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) am 6. September 2023 mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung (BT-Drs. 20/8106) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfs getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seiner Zielvorgabe 3.9, bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich zu verringern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und von Quecksilber regelt.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf insbesondere einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 11.6, bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf zu senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Minimierung von Luftschadstoffen bei der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen regelt und leistet damit gleichzeitig einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seiner Zielvorgabe 12.4 die erhebliche Verringerung der Freisetzung von Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen, um die nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Beseitigung anthropogener Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden regelt.

Indem der Entwurf die Einführung von Umweltmanagementsystemen regelt, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die regelmäßige Bewertung der jeweiligen Umweltmanagementsysteme durch übergeordnete Leitungseinheiten und durch Managementregeln fördert und dem Umweltbundesamt organisatorische Kompetenzen bei der elektronischen Berichterstattung an die Europäische Kommission zuweist.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen““

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 44. Sitzung am 11. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/8106 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 80. Sitzung am 11. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/8106 zu verzichten.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat in seiner 51. Sitzung am 11. Oktober 2023 die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/8106 abschließend behandelt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Verordnungsentwurf folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)203 eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

- 1) *In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa) zu streichen.*

*Begründung:*

*Bei der Annahme von gefährlichen Abfällen muss nach der bisherigen Fassung der 17. BImSchV eine Entnahme von repräsentativen Proben und die Kontrolle der entnommenen Proben nur vor dem Abladen erfolgen, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Diese Regelung sollte beibehalten werden, um die Unternehmen nicht mit unverhältnismäßig großem Aufwand zusätzlich zu belasten. Zudem ist die Zulässigkeit einer Probenahme nicht immer gegeben. So werden beispielsweise bereits heute aus hygienischen Gründen und aus Sicht des Arbeits- und Infektionsschutzes bestimmte Abfälle nicht beprobt.*

- 2) *In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a werden in Doppelbuchstabe bb nach dem Wort „technisch“ die Wörter „,wirtschaftlich und organisatorisch“ eingefügt.*

*Begründung:*

*Die Kriterien für die Verbesserung der gesamten Umweltleistung der Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage dürfen mit Blick auf die zu implementierenden Betriebsverfahren nicht nur auf technische Aspekte beschränkt werden, sondern müssen auch wirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte umfassen. Die von der Bundesregierung vorgenommene Einschränkung auf das „technisch notwendige Mindestmaß“ geht über den eher allgemeinen Ansatz des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55) hinaus und ist daher entsprechend zu ergänzen.*

- 3) *In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a) Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:*

*„Abweichend von Satz 1 gelten*

1. *die Anforderungen dieser Verordnung für bestehende Anlagen, die in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte d nicht mit dem Buchstaben E gekennzeichnete sind,*
2. *die Anforderungen aus § 3 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 für bestehende Anlagen ab dem 4. Dezember 2026, und*

3. die Anforderungen aus § 4 Absatz 1 Satz 5 ab dem Inkrafttreten des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.“

*Begründung:*

Bei der Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht sollte stets vermieden werden, dass es zu einer Doppelregulierung kommt. Die Industrieemissionsrichtlinie (IED) ist aktuell noch Teil europäischer Trilogverhandlungen. Es ist strittig, ab welchem Zeitpunkt beispielsweise das Umweltmanagementsystem eingeführt werden soll und es ist ebenfalls strittig, wie das europäische System endgültig aussehen wird. In diesem Zeitraum eine nationale Regelung im Sinne der Anlage 6 einzuführen ist kontraproduktiv und verursacht eine Ungleichbehandlung der deutschen Industrie im Vergleich zu den europäischen Wettbewerbern. Die Bundesregierung sollte daher die Verhandlungen auf EU-Ebene abwarten und die Regelungen in Anlage 6 im Rahmen der nationalen Umsetzung der IED-Richtlinie harmonisieren. Des Weiteren erhalten die Betreiber bestehender Anlagen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips mehr Zeit, um z.B. die Jahresmittelwerte für Stickoxid und Quecksilber einhalten zu können.

- 4) In Artikel 1 Anlage 6 wird nach Satz 1 Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. eine gültige Zertifizierung nach ISO 14001 vorliegt oder“

*Begründung:*

Es sollte auf bestehende Strukturen und Überprüfungsmechanismen zurückgegriffen werden. Durch die ISO 14001 sind die vom Ordnungsgeber in Anlage 6 aufgezählten Anforderungen beinahe vollständig abgedeckt. Folglich sollte dies explizit in die Aufzählung mit aufgenommen werden und damit zu mehr Klarheit führen.

- 5) In Artikel 1 Anlage 6 Satz 1 wird die bisherige Nummer 2 die neue Nummer 3.

*Begründung:*

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

- 6) In Artikel 1 Anlage 6 ist der letzte Absatz wie folgt zu fassen:

„Ein gesondertes anlagenspezifisches Umweltmanagementsystem kann entfallen, wenn die Abfallverbrennungs- oder mitverbrennungsanlage bereits Bestandteil eines zertifizierten Umweltmanagementsystems des Standortes ist. Sofern aufgrund fehlender Registrierung nach EMAS ein Umweltmanagementsystem nach Satz 1 Nummer 3 eingeführt werden muss, und keine Zertifizierung nach ISO 14001 vorliegt, ist die Erfüllung der in Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 aufgeführten Merkmale durch einen nach §9 Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach §10 Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation, dessen oder deren Zulassungsbereich den Wirtschaftszweig der Anlage umfasst, im Intervall von drei Jahren nachzuweisen.“

*Begründung:*

Die Änderung dient der Klarstellung. Ausweislich der Begründung zu Anlage 6 führt der Ordnungsgeber selbst aus, dass die Einführung eines auf die einzelne Anlage bezogenen Umweltmanagementsystems nicht zwingend ist. Diese Feststellung sollte sich im Verordnungstext wiederfinden. Die weiteren Anpassungen des letzten Absatzes in Anlage 6 sind redaktioneller Art.

Die **Fraktion der SPD** führte einleitend aus, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf zur Änderung der 17. BImSchV insbesondere EU-Vorgaben mit den bestverfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallverbrennungsanlagen in nationales Recht umgesetzt würden. Nach Rücksprachen u.a. mit Betreibern von Abfallverbrennungsanlagen sei der Entschließungsantrag eingebracht worden. Dieser enthalte im Wesentlichen drei Punkte: Die Bundesregierung werde aufgefordert, gemeinsam mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Regelung einer bundeseinheitlichen Vollzugspraxis zu kommen und insbesondere mit Blick auf das Umweltmanagementsystem eine Hilfestellung zu erarbeiten, um den Aufwand für die Betreiber so gering wie möglich zu halten. Auch müssten angesichts der kurzfristigen Umsetzung in der Übergangsphase verfahrensrechtlich einheitliche Regeln sichergestellt werden. Darüber hinaus solle anhand einer wissenschaftlichen Analyse

ermittelt werden, welcher Anpassungsbedarf bei dieser Verordnung im Hinblick auf die mögliche Implementierung einer Carbon-Capture-Readiness von Abfallverbrennungsanlagen bestehe, um entsprechend zukünftig eine verlässliche Planungsgrundlage für die Anlagen zu schaffen. Mit diesen Punkten werde man dazu beitragen, das EU-Recht gut umzusetzen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, die 17. BImSchV trage bereits an manchen Stellen zu Doppelungen und zu Bürokratieaufbau bei – insbesondere bei den Umweltmanagementsystemen. Dabei betonte die Fraktion zugleich, sie bekenne sich zur Weiterentwicklung von Umweltstandards in der Industrie. Dieses Ziel müsse aber bürokratiearm umgesetzt werden. Außerdem müssten verschiedene Vorhaben – von der Industrieemissionsrichtlinie bis hin zu der vorliegenden Verordnung – systematisch unter einen Hut gebracht werden, damit es nicht zu Doppelungen komme. Es müsse ein faires europäisches Level Playing Field geschaffen werden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu erhalten.

Der Entschließungsantrag der Koalition weise zwar grundsätzlich in die richtige Richtung, insbesondere solle die ISO 14001 anerkannt werden. Diese Klarstellung sollte aber tatsächlich in der Verordnung festgehalten werden und nicht nur in der Begründung zu der Verordnung.

Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf ihren Änderungsantrag, der zum einen darauf abziele, dass das Umweltmanagementsystem an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Industrieemissionsrichtlinie gekoppelt werde. Zum anderen solle nicht nur auf das technisch notwendige Mindestmaß bei den BVT-Schlussfolgerungen abgehoben werden. Vielmehr müssten auch wirtschaftliche und organisatorische Faktoren berücksichtigt werden. Außerdem schlage die CDU/CSU-Fraktion in ihrem Änderungsantrag vor, dass nach der bisherigen Fassung der 17. BImSchV bei der Annahme von gefährlichen Abfällen eine Entnahme von repräsentativen Proben und die Kontrolle der entnommenen Proben nur dann vor dem Abladen erfolgen müsse, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sei. Diese Regelung solle beibehalten werden, um die Unternehmen nicht zusätzlich mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu belasten.

Die Fraktion sprach sich schließlich für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben aus, die im vorgelegten Entwurf nicht eingehalten werde. Aus den genannten Gründen werde man sowohl die Verordnung der Bundesregierung als auch den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, es sei unstrittig, dass Müllverbrennungsanlagen Anlagen seien, von denen erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen könnten. Das werde immer wieder durch tragische Unfälle aufgezeigt. Selbst bei einem ordnungsgemäßen Betrieb entstünden durch diese Anlagen Luftschadstoffe. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten und die Luftschadstoffe auf ein möglichstes Maß zu reduzieren, gebe es die 17. BImSchV. Die jetzt vorgesehene Novelle und die Änderungen seien notwendig, um den Durchführungsbeschluss zur Abfallverbrennung der EU-Kommission umzusetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags der Fraktion der CDU/CSU führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Punkt der Beprobung aus, dass nach der BVT 11 eine Beprobung von Abfällen verbindlich vor der Vermengung vorzunehmen sei. Nach einer Vermischung der Abfälle sei dies nicht mehr möglich, für einen sicheren Betrieb eine entsprechende Beprobung aber notwendig. Bezüglich des Entschließungsantrags, in dem Klarstellungen bezüglich der Umweltmanagementpläne getroffen würden, sei die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuversichtlich, dass es hier rasch entsprechende Vollzugshilfen geben werde, um die Klarstellung dann auch im Vollzug einheitlich zu regeln. Deswegen überzeuge der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU nicht, sei teilweise in sich auch widersprüchlich und werde deshalb abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte an dem vorgelegten Verordnungsentwurf, dass bereits in deren Begründung unter „Problem und Ziel“ behauptet werde, dass die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 3 gefährdet sei. Für eine sachliche Beurteilung, ob dies zutreffend sei, seien zwei Indikatoren maßgeblich, nämlich die Erfassung von Zivilisationsabfällen in Deutschland und zum anderen die Feinstaubemissionen. Die Erfassung von Zivilisationsabfällen liege in Deutschland unverändert bei 100 Prozent. Auch die Feinstaubemissionen seien seit Jahren massiv rückläufig. Es gebe mithin keinerlei empirischen Nachweis, dass die Nachhaltigkeitsziele tatsächlich gefährdet seien.

Darüber hinaus merkte die Fraktion an, dass Deutschland mit der bereits existierenden 17. BImSchV ein sehr hohes Schutzniveau beziehungsweise sehr strenge Grenzwerte einhalte. Beispielhaft verwies die Fraktion auf die Grenzwerte bei Quecksilber. Diese würden jetzt von 30 Mikrogramm auf 5 Mikrogramm jährlicher Mittelgrenzwert pro Kubikmeter Luft gesenkt. Der natürliche Hintergrund der Konzentration von Quecksilber betrage bereits

100 Mikrogramm pro Kubikmeter Wasser in unseren Gewässern. In Böden würden Grenzwerte von 30 bis 300 Mikrogramm pro Kilogramm Boden gemessen – auch das sei eine natürliche Hintergrundkonzentration. Man bewege sich also bereits im Bereich der Emissionswerte der natürlichen Konzentrationen.

Entscheidend für die Ablehnung der Verordnung seien aber die immer ausufernden, bürokratischen Pflichten. Die einzuführenden Umweltmanagementsysteme enthielten unspezifizierte Begriffe – wie beispielsweise der eines „sensiblen Standorts“. Gefährlich werde es bei den Energieeffizienzwerten für Abfallanlagen. Primärer Sinn einer Abfallanlage sei die Beseitigung von Abfällen, die Energieerzeugung sei ein Nebeneffekt. Deswegen ergebe es keinen Sinn, Energieeffizienzberechnungen und Forderungen nach Effizienzsteigerungen einzustellen, zumal im hinteren Kapitel bei den Kosten angemerkt werde, dass gerade diese Energieeffizienzsteigerungen der entscheidende Kostentreiber seien, der diese Anlagen verteuere.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass man mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf zur Änderung der 17. BImSchV einen weiteren Schritt hin zu sauberer Luft in Europa gehe. Im Kern würden EU-Vorgaben Eins- zu-eins in nationales Recht umgesetzt. Dabei sei der Fraktion der FDP besonders wichtig, dass die Vorgaben nicht dazu führen dürften, falsche Anreize zu setzen. Man sehe die Gefahr, dass bei zu hohen Anforderungen Müll exportiert werde oder das Potenzial der Anlagen für nachhaltige Wärmeerzeugung ungenutzt bleibe. Die Entsorgung von gefährlichem Müll in Regionen, in denen umweltpolitische Vorgaben nicht gelten würden, sei der Worst Case für die Umwelt. Oberstes Ziel bei dieser Thematik müsse sein, den Müll sauber und kontrolliert zu entsorgen und auch die Verantwortung dafür zu übernehmen. Weiter sei es wichtig, dort, wo Grenzwerte verschärft würden, großzügige Übergangsfristen zu schaffen, um niemanden zu überfordern. Durch die Streichung der Ausnahme kleinerer Anlagen vom Jahresmittelgrenzwert kämen zusätzliche Maßnahmen auf Betreiber kleiner Müllverbrennungsanlagen zu. Diese hätten bis 2028 Zeit und damit genügend Spielraum für technische Anpassungen. Dabei dürfe man die Relevanz dieser Anlagen für Fernwärmenetze nicht aus den Augen verlieren. Deswegen fordere man auch im Entschließungsantrag Bund und Länder dazu auf, beim Vollzug der Vorschriften lösungsorientiert vorzugehen. Dies bedeute, dass es besser sei, Umsetzungsfristen zu verlängern, als dass Anlagen für Müllentsorgung, gegebenenfalls auch Wärmeversorgung, auf einmal stillstünden. Abschließend betonte die Fraktion der FDP, dass man sich langfristig mit der Frage auseinandersetzen müsse, wie man Anlagen zur Müllverbrennung in Zukunft klimaneutral betreiben könne. Gerade bei solchen Anlagen werde man um die CO<sub>2</sub>-Abscheidung nicht herumkommen. Dort, wo sich Müllverbrennung nicht vermeiden lasse, müsse nach technischen Lösungen gesucht und diese gegebenenfalls gefördert werden. Daher wolle man den notwendigen Anpassungsbedarf für Carbon Capture prüfen. Diese Punkte seien im Entschließungsantrag nochmal festgehalten und klargestellt worden. Die Verordnung sei ein guter Schritt zu sauberer Luft, ohne falsche Anreize für Industrie und Entsorgungsbetriebe zu setzen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte, dass die europäischen Vorgaben zu den BVT umgesetzt würden. Allerdings hätte man sich diesbezüglich ein deutlich ambitioniertes Vorgehen erwartet. Die Bundesregierung orientiere sich leider am schwachen Ende der möglichen Vorgaben der BVT. Auf diese Weise würden auch im Bereich Umwelttechnik international wettbewerbsfähige Innovationen ausbleiben. Das sei leider erneut eine vertane Chance in der Umweltpolitik.

Was den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen angehe, enthalte dieser vor allem rechtliche Klarstellungen, die Aufforderungen an die Bundesregierung und Länder, durch gemeinsame Beschlüsse und Vorgaben Härtefälle zu vermeiden und sachgerechte Lösungen für bestehende Anlagen zu finden. Das alles sei natürlich sinnvoll. Allerdings enthalte der Entschließungsantrag in erster Linie Ausführungen, mit denen die Regierungskoalition ihr eigenes, ambitionsloses Vorgehen lobe. Dem könne man nicht zustimmen, sondern werde sich enthalten.

Der Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion enthalte die Forderung, die Einhaltung von Grenzwerten für große Anlagen um ein weiteres Jahr zu verschieben und die Einführung von Umweltmanagementsystemen vom Ausgang der Verhandlungen zur Industrieemissionsrichtlinie abhängig zu machen. Beide Forderungen lehne die Fraktion DIE LINKE. ab.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)203 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/8106 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)202 anzunehmen.

Berlin, den 11. Oktober 2023

**Daniel Rinkert**  
Berichtersteller

**Anja Karliczek**  
Berichterstellerin

**Tessa Ganserer**  
Berichterstellerin

**Nils Gründer**  
Berichtersteller

**Dr. Rainer Kraft**  
Berichtersteller

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstellerin

